

Psychiatrischer Notfalldienst: Beurteilung betreffend Fürsorgerischer Unterbringung FU bei Rückbehalt in einer psychiatrischen Klinik

Grundlage:

Nach neuem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und entsprechendem Einführungsgesetz im Kanton Zürich muss die Beurteilung „FU ja-nein?“ bei freiwillig in eine psychiatr. Klinik (PK) eingetretenen Patienten, für welche die Klinikleitung wegen Austrittsbegehrens mit triftigen Gründen dagegen einen Rückbehalt ausgesprochen hat, innerhalb von 72 Stunden durch einen Facharzt/eine Fachärztin für Psychiatrie/ Psychotherapie oder KJPP vorgenommen werden. Die Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde KESB hat keinen Pikettdienst und ist deshalb in dieser Situation auf die FachärztInnen des psychiatrischen Notfalldienstes, falls ein solcher überhaupt zur Verfügung steht, angewiesen. Wichtig ist aus rechtlicher Sicht (und oft auch für die PatientInnen) unsere Unabhängigkeit von der beauftragenden PK.

Achtung: Nur Fachärzte FMH P+P oder KJP+P dürfen solche Beurteilungen vornehmen! Dies ist in der Praxis wenig sinnvoll, im Gesetz aber ausdrücklich so formuliert. Eine Besitzstandwahrung P+P oder KJP+P reicht nicht! Hat ein/e NotfallpsychiaterIn keinen FMH-Titel P+P oder KJP+P, so muss die Beurteilung dem nächsten Dienstleistenden übergeben werden. Auch SOS-Ärzte können für diese Aufgabe nicht aufgeboten werden, ausser sie haben den Facharztstitel P+P.

Ablauf in PK:

Anfrage idR durch behandelnden Assistenzarzt/Assistenzärztin. Diese(r) sollte bei unserem Besuch in der PK anwesend sein, um uns zu informieren und auch zu dokumentieren. Dies ausschliesslich der Pflege zu überlassen, ist nicht zulässig, ebenso wenig, uns nur die KG zu überlassen, damit wir uns selbständig informieren können. Auch nötige Personalien inkl. Wohnsitz (wegen Abrechnung, s. dort) liefert uns die Klinik.

Nach Vorinformation durch die Klinik Gespräch mit Patient und Diskussion unserer Beurteilung/Entscheid mit zuständigem Assistenzarzt/Assistenzärztin. Falls Entscheid zu FU, muss der Patient über seine rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt werden, und es muss ihm ein Exemplar des ausgefüllten FU-Formulars, welches für Betroffene oder eine nahestehende Person auch als Rechtsmittelbelehrung gilt, abgegeben werden. Deshalb die Frage nach „nahestehender Person“ (s. FU-Formular) nicht vergessen! Sinn dieser Neuerung ist, dass Pat. jemanden, dem er/sie vertraut, für das Ergreifen der vorgesehenen Rechtsmittel gegen die FU beziehen könnte (Stossrichtung des neuen KESR ist verbesserter Rechtsschutz).

Inhalt Beurteilung:

Beurteilung auf FU-Formular ist ausreichend, also kein „Mini-Gutachten“. Die Situation ist ja derjenigen von FUs „draussen“ im Notfalldienst auch rechtlich vergleichbar.

Finanzielles/Abrechnung:

Im Gegensatz zur alten Situation mit FFE ist seit 1.1.13 nicht mehr die auftraggebende PK, sondern die zuständige KESB (zivilrechtlicher Wohnsitz!) unsere Schuldnerin.

Konkretes Vorgehen:

Abrechnungsf formular (mit KESB für ganzen Kanton gültig erarbeitet) liegt bei. Verrechnet wird mit Ansatz sFr.250.- pro Stunde, auch Weg wird abgerechnet. Die Abrechnung geht an die PK (Patientenadministration, bitte zuständigen Arzt nicht vergessen wegen möglicher Rückfragen), welche die Rechnung visiert und an die KESB weiter leitet. EZS beilegen oder Bank/PC-Verbindung vollständig angeben.